
Änderung der Schulverordnung (mögliche Integration von Kindergarten und Primarstufe)

Bericht für eine Vernehmlassung

Altdorf, 16. April 2013

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Ausgangslage.....	4
2 Integration von Kindergarten und Primarstufe	4
3 Situation im Kanton Uri.....	6
4 Wie soll die Integration von Kindergarten und Primarstufe im Kanton Uri erfolgen?	7
4.1 Schulorganisation	7
4.2 Unterrichtsorganisation	9
4.3 Personalorganisation	9
5 Kommentar zur Änderung der Schulverordnung.....	10
6 Finanzielle Auswirkungen	11
7 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen.....	12
Anhang: VERORDNUNG zum Schulgesetz.....	14

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1 Anzahl Personen mit Jahrgang zwischen 1997 und 2011 im Kanton Uri	6
Tabelle 1 Konkrete mögliche Aufteilung von Kindern anhand eines Beispiels	11

Zusammenfassung

Am 14. November 2012 erklärte der Landrat eine Motion von Bernhard Walker, Isenthal, zur „Integration des freiwilligen Kindergartens in die Primarstufe“ als erheblich. Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, eine Änderung der Schulverordnung in der Richtung vorzunehmen, dass eine Integration von Kindergarten und Primarstufe möglich wird.

Der vorliegende Bericht umschreibt, wie die Motion umgesetzt werden soll. Er dient für eine Vernehmlassung bei den Gemeinden, politischen Parteien und weiteren Interessierten.

Neue Formen der Gestaltung von Kindergarten und den ersten Jahren der Primarstufe, der so genannten Eingangsstufe, werden seit dem Ende der 90er Jahre intensiv diskutiert.

Auch im Kanton Uri soll es zukünftig möglich sein, die Eingangsstufe durch eine Integration von Kindergarten und Primarstufe zu gestalten. Dies aber nur, wenn das zum Erhalt eines dezentralen Schulangebots notwendig ist. Damit soll dem Anliegen der Motion Rechnung getragen werden.

Die Änderung bedarf einer Anpassung der Schulverordnung. Die Details der Umsetzung sollen durch Richtlinien des Erziehungsrates geregelt werden. Der Bericht macht dazu detaillierte Ausführungen. Mit diesem Vorgehen wird die notwendige Flexibilität erreicht, um die spezifischen Bedürfnisse der kleineren Schulen optimal berücksichtigen zu können.

1 Ausgangslage

Am 26. Oktober 2011 hat Landrat Bernhard Walker, Isenthal, eine Motion zur "Integration des freiwilligen Kindergartens in die Primarstufe" eingereicht.

Mit der Motion wird der Regierungsrat ersucht, *"dem Landrat Bericht und Antrag vorzulegen zur Änderung der geltenden Schulgesetzgebung, sodass die Integration des freiwilligen Kindergartens in die Primarstufe ermöglicht wird."*

Ausgangspunkt für die Motion sind einerseits sinkende Schülerzahlen, welche vor allem die kleinen Gemeinden zwingen, das bestehende Schulsystem anzupassen, um damit vor allem auch die jüngeren Kinder in der Gemeinde beschulen zu können. Auf der anderen Seite hält der Motionär auch fest, dass das altersgemischte Lernen aus pädagogischer wie auch aus sozialer Sicht positiv bewertet werde. Eine Integration des Kindergartens in die Primarstufe und damit ein altersgemischtes Lernen dieser Altersstufen sei hingegen heute aufgrund der geltenden Gesetzgebung nicht möglich.

Der Landrat erklärte die Motion am 14. November 2012 mit 54 zu 7 Stimmen als erheblich.

2 Integration von Kindergarten und Primarstufe

Neue Formen zum Einstieg in den Kindergarten und die Primarstufe werden in der Schweiz seit Ende der 90er-Jahre diskutiert.

Hauptausgangspunkt für die Suche nach neuen Formen für den Einstieg in Kindergarten und Primarstufe ist die Tatsache, dass die Heterogenität von 4 bis 8 jährigen Kindern entwicklungsbedingt sehr hoch ist. Eine positive Wirkung der traditionellen Instrumente mit hohen Rückstellungsquoten und den damit verbundenen speziellen Massnahmen (bspw. Einführungsklassen) konnte nicht nachgewiesen werden.

Mit dem Ziel der Entwicklungs- und Leistungsheterogenität der Kinder im Alter zwischen vier und acht Jahren gerechter werden zu wollen, entstanden die Modelle Grund- und Basisstufe¹.

¹ Die dreijährige Grundstufe fasst zwei Kindergartenjahre und die erste Klasse zusammen, die vierjährige Basisstufe umfasst zwei Kindergartenjahre und die 1. und 2. Klasse der Primarschule.

Unter dem Titel "Neugestaltung der Bildung für vier- bis achtjährige Kinder" wurden in neun Deutschschweizer Kantonen (AG, BE, GL, FR, NW, LU, TG, SG und ZH) entsprechende Versuche durchgeführt. Die Versuche sind ausgewertet und der Schlussbericht wurde 2010 publiziert.

Die gesetzten Ziele konnten mit den Modellen Grundstufe und Basisstufe prinzipiell erreicht werden. Die wichtigsten Erkenntnisse aus den Schulversuchen zeigen, dass die Ergebnisse der beiden Modelle kaum differieren. Mit den neuen Modellen sind Einschulungs- oder Einführungsklassen nicht mehr nötig. Durch Teamteaching und dem Einbeziehen weiterer Fachpersonen gelingt die Integration von Kindern mit Lernschwierigkeiten. Dabei ist weder die Überforderung von Lehrpersonen angezeigt, noch führt es zu Nachteilen für leistungsstärkere Kinder. Des Weiteren ermöglichen die neuen Modelle das Spielen und Lernen in flexiblen, altersheterogenen Gruppen, eine Unterrichtsform, mit der individualisierendes Lernen erfolgreich umgesetzt werden kann. Von den Lehrpersonen wird besonders die Zusammenarbeit im Team und die gemeinsame Verantwortung geschätzt. Ausserdem schätzen Eltern die pädagogischen Ziele der neuen Modelle durchwegs positiv ein.

Auch wurden im Versuch die drei Formen Kindergarten, Grundstufe und Basisstufe miteinander verglichen. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen (Zitat):

- Die Untersuchungen zeigen auf, dass die Grundstufe, die Basisstufe und das traditionelle System mit Kindergarten und 1./2. Primarklasse vergleichbare Leistungen erbringen und auf gute Akzeptanz bei den Eltern stossen.
- Die Lernziele werden in allen drei Organisationsformen am Ende der 3. Klasse gleich gut erfüllt.
- Keinem der drei Organisationsformen gelingt es, Kinder aus benachteiligten Familien genügend zu unterstützen. Die primäre Ungleichheit - bedingt durch unterschiedliche Lern- und Entwicklungsmilieus im Vorschulalter und die Kenntnis der Bildungssprache - kann nicht verringert werden.
- Die Kosten für die Grundstufe oder Basisstufe sind insgesamt höher als diejenige für den Kindergarten und die 1./2. Primarklasse. Um wie viel die Kosten höher sind, hängt von den kantonalen Rahmenbedingungen und Vorgaben ab. Die Mehrkosten wirken sich entsprechend von Kanton zu Kanton verschieden aus. Berechnungen zeigen jedoch, dass es auf Grund der Optimierungsmöglichkeiten in der Klassenbildung gerade in Gemeinden mit Kleinstschulen zu kostenneutralen Lösungen oder sogar Einsparungen gegenüber dem Kindergarten und den 1./2. Primarklassen kommen kann.

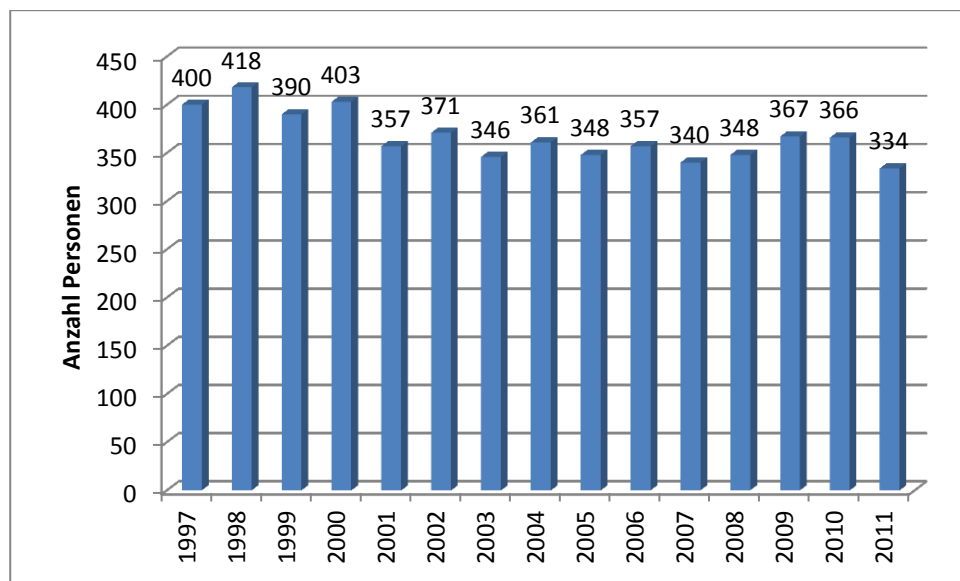
3 Situation im Kanton Uri

Auch im Kanton Uri wurde die Einführung von Basis- oder Grundstufe verschiedentlich diskutiert. Eine eigentliche Vernehmlassung zur Einführung einer Basis- oder Grundstufe wurde aber nicht durchgeführt.

Am 23. September 2012 hat das Urner Volk mit 4'964 Ja zu 3'645 Nein eine Änderung des Schulgesetzes angenommen. Ab 1. August 2016 wird der Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Gemeinden verpflichtet, den Besuch eines zweiten freiwilligen Kindergartenjahres zu ermöglichen.

Der Kanton Uri und speziell die Seitentäler haben zukünftig mit einer sinkenden Zahl von Schülerinnen und Schülern zu rechnen. Die nachstehende Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Jahrgangsgrössen zwischen 1997 und 2011.

Abbildung 1
Anzahl Personen mit Jahrgang zwischen 1997 und 2011 im Kanton Uri²



Den Rückgang zeigen auch die neuesten Zahlen und Prognosen des Bundesamtes für Statistik. Damit wächst aber auch die Gefahr, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten soweit absinkt, dass sich Randgemeinden gezwungen sehen, den Kindergarten aus finanziellen Gründen nicht mehr vor Ort führen zu können.

Mit einem Modell des Einbezugs von Kindergarten und Primarstufe wird es Randgemeinden eher gelingen, bei sinkender Zahl auch die jüngeren Schülerin-

² Stand am 21. August 2012

nen und Schüler innerhalb der Gemeinde zu beschulen. Heute fehlen jedoch auf kantonaler Ebene die notwendigen rechtlichen Grundlagen dazu.

4 Wie soll die Integration von Kindergarten und Primarstufe im Kanton Uri erfolgen?

Pädagogisch und didaktisch orientiert sich ein Zusammenschluss von Kindergarten und Unterstufe an den Modellen Grund- und Basisstufe. Dabei ist die Altersdurchmischung und eine Minimalzahl von zehn Kindern zwingend einzuhalten. Grundsätzlich stehen beide Modelle zur Auswahl:

Grundstufe: Die Grundstufe umfasst zwei Kindergartenjahre und das erste Jahr der Primarstufe.

Basisstufe: Der zweijährige Kindergarten und die ersten beiden Jahre der Primarstufe werden zusammen als vierjährige Basisstufe geführt.

Im Kanton Uri soll der Erziehungsrat zuständig sein, das Modell zu bestimmen, welches an der einzelnen Schule zur Anwendung gelangen soll. Dabei steht die Basisstufe im Vordergrund. Für die konkrete Ausgestaltung in einer Gemeinde sind aber die konkreten Schülerzahlen zu berücksichtigen, um Mindestklassengrößen einhalten zu können.

4.1 Schulorganisation

Dauer: *Grundstufe:*
Normalerweise verweilt ein Kind drei Jahre in der Grundstufe. Es besteht für einzelne Kinder aber die Möglichkeit, diese Stufe in minimal zwei oder maximal vier Jahren zu absolvieren.

Basisstufe:
Die Basisstufe wird in der Regel in vier Jahren durchlaufen, kann aber auch, je nach Stand und Bedürfnisse der Kinder drei oder fünf Jahre dauern.

Eintritt, Übertritt:
Ein Kind, das bis zum 31. Juli des Kalenderjahres das vierte Altersjahr vollendet, tritt mit Beginn des nächsten Schuljahres in die Grund- oder Basisstufe ein (sinngemäss: Schulverordnung, Artikel 15, Absatz 1).

Der Übertritt in die weiterführenden Stufen (2. oder 3. Primarklasse) erfolgt in der Regel nach dem dreijährigen Besuch der Grundstufe, bzw. nach dem vierjährigen Besuch der Basisstufe, also im Verlauf des achten bzw. neunten

Mögliche Integration von Kindergarten und Primarstufe

Bericht für eine Vernehmlassung

Lebensjahres.

Unterrichtspensen:

Das wöchentliche Unterrichtspensum der Kinder beträgt 20 - 24 Lektionen und richtet sich nach Artikel 4 Absatz 1a - c der Weisungen des Erziehungsrates zur Schulzeit.

Ab dem dritten Grund- oder Basisstufenjahr besuchen die Schülerinnen und Schüler 24 Lektionen pro Schulwoche.

In der Grund- bzw. Basisstufe wird von Lernstandsgruppen ausgegangen, d.h. je nach Lernstand können auch jüngere Kinder leistungsstärkeren Gruppen angehören.

Unterrichtszeit:

Es werden die Blockzeiten gemäss Artikel 23 Absatz 3 der Schulverordnung berücksichtigt.

Alle Schülerinnen und Schüler besuchen an fünf Vormittagen der Woche je vier Lektionen. Spätestens ab dem dritten Grund- bzw. Basisstufenjahr werden zusätzlich zwei Nachmittage à zwei Lektionen besucht.

Wochenstundentafel:

Die Wochenstundentafel wird der individuellen Schulfähigkeit der Kinder angepasst. Grundsätzlich orientiert sich die Wochenstundentafel einer Grund- bzw. Basisstufe an den bestehenden Wochenstundentafeln der Primarstufe (1. oder 1. & 2. Primarstufe). Die Kinder werden im Laufe der Eingangsstufe sukzessive an den Umfang der vorhandenen Wochenstundentafeln herangeführt.

Klassengrösse:

Eine Grund- bzw. Basisstufe besteht aus maximal 24 Schülerinnen und Schülern. Dabei richtet sich die Obergrenze nach den Schülerzahlen der Primarstufe (Schulverordnung, Artikel 14, Absatz 1b) und soll nicht überschritten werden, damit pädagogisch-didaktische Aspekte (bspw. Individualisierung, Altersdurchmischung, Zimmergrösse) weiterhin ihre Umsetzung finden.

Bei einer Minimalzahlunterschreitung von zehn Kindern ist eine adäquate Altersdurchmischung nicht mehr gegeben, dann wird die Schulabteilung geschlossen.

Infrastruktur:

Für die Grund- bzw. Basisstufe sollen ein grosses Schulzimmer und ein separater Gruppenraum zur Verfügung stehen.

Die Räumlichkeiten der Eingangsstufe sind in die Primarschulzentren integriert, damit die bestehende Infrastruktur unmittelbar genutzt werden kann.

Finanzierung:

Die Gemeinden sind für die Finanzierung zuständig.

4.2 Unterrichtsorganisation

Lehrplan: Die Lernziele entsprechen dem Lehrplan des Kindergartens und dem Lehrplan der Primarschule des Kantons Uri.

Unterrichtsgestaltung: Die Didaktik der Eingangsstufe zeichnet sich durch einen situierten, mehrperspektivischen, individualisierenden und kompetenzorientierten (Lehrplan 21) Unterricht aus. Selbstgesteuerte Lernaktivitäten und geführte Lernsequenzen werden dabei gleichermassen berücksichtigt. Der Heterogenität wird mit einem gut organisierten, methodisch vielfältigem Unterricht begegnet.

Unterrichtssprache: Im ersten und zweiten Jahr wird wie heute im Kindergarten Mundart gesprochen und die Schriftsprache gelangt in wiederkehrenden Standardsituationen zur Anwendung. Danach wechselt die Unterrichtssprache auf die deutsche Schriftsprache.

Promotion: Im Verlaufe der Eingangsstufe findet pro Schuljahr mindestens ein Beurteilungsgespräch zwischen der Klassenlehrperson, den Erziehungsberechtigten und dem Kind statt.

In Anlehnung zur traditionellen Primarstufe werden ab dem dritten Grund- bzw. Basisstufenjahr wie bisher halbjährlich Zeugnisse (ohne Noten) ausgestellt.

4.3 Personalorganisation

Qualifikation: Die Lehrpersonen verfügen mindestens über ein Lehrdiplom für die Primarstufe oder für den Kindergarten. Idealerweise ist eine der beiden Lehrpersonen im Besitz einer heilpädagogischen Ausbildung (MAS SHP / IF). Der abgeschlossene Bachelor-Studiengang Kindergarten/Unterstufe entspricht den Anforderungen der Grund- bzw. Basisstufe.

Nachqualifikation: Als Nachqualifikation für Lehrpersonen mit seminaristischer Ausbildung wird ein Zertifikatslehrgang (CAS) empfohlen.

Arbeitspensum: Das Arbeitspensum der Lehrpersonen definiert sich aus der Klassengrösse. Pro Grund- bzw. Basisstufeneinheit sollen maximal 150 Stellenprozent bereitgestellt werden. Das entspricht mit der Lektion für die Klassenlehrperson 43 Lektionen, welche in der Regel folgendermassen genutzt werden soll:

- 36 Lektionen Teamteaching (je 18 Lektionen)
- 6 Lektionen Single Teaching
- 1 Lektion für die Funktion Klassenlehrperson

Bei geringer Klassengrösse sollen minimal 110 Stellenprozent bereitgestellt werden.

Die Pensen beinhalten bereits die Lektionen für die Förderungsmassnahmen und das Alternieren.

5 Kommentar zur Änderung der Schulverordnung

Damit Kindergarten und Primarstufe als Grund- oder Basisstufe geführt werden können, ist eine Anpassung der Schulverordnung notwendig. Dazu soll ein neuer Artikel 6a eingefügt werden.

Artikel 6a Absatz 1

Kindergarten und die ersten ein bis zwei Jahre der Primarstufe sollen als eine Abteilung geführt werden können. Mit dieser Formulierung wird es möglich, sowohl eine Basisstufe als auch eine Grundstufe zu führen. Entscheidend ist die Situation bezüglich der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Gemeinde. Mit dieser Flexibilität kann optimal auf die spezifische Situation eingegangen werden. Die Schülerinnen und Schüler können so auf die Eingangsstufe und die Abteilungen der Primarstufe verteilt werden, dass ähnlich grosse Gruppen entstehen.

Artikel 6a Absatz 2

Trotz Flexibilität ist es notwendig, im Kanton Uri eine gewisse Einheitlichkeit der Modelle gewährleisten zu können. Deshalb muss das entsprechende Modell und das Konzept vom Erziehungsrat bewilligt werden.

Artikel 6a Absatz 3

Die Details der Umsetzung sollen durch Richtlinien des Erziehungsrates geregelt werden. Die Richtlinien werden im Gespräch und in Zusammenarbeit mit den interessierten Gemeinden erarbeitet werden. Hinweise auf die möglichen Inhalte gibt das Kapitel 4.

Artikel 14 Absatz 3

Schon heute hat der Erziehungsrat die Kompetenz Richtlinien für die „Schülerzahlen“ von Fachabteilungen und von Wahlfächern zu erlassen. Neu kommt hinzu, dass er dies auch für Abteilungen mit Integration von Kindergarten und Primarstufe tun kann.

Wie bereits weiter vorne ausgeführt, soll eine Minimalzahl von zehn Kindern vorgegeben werden. Weiter soll die Grund- bzw. Basisstufe aus maximal 24 Schülerinnen und Schülern bestehen. Diese Zahl mag auf den ersten Blick hoch erscheinen, zu beachten ist dabei aber, dass bei dieser Klassengrösse ein Unterrichtspensum von 150 Stellenprozenten zur Verfügung stehen soll. Klassengrösse und Unterrichtspensum hängen zusammen. Damit auch hier auf spezifische Bedürfnisse eingegangen werden kann, soll der Erziehungsrat die maximale bzw. minimale Klassengrösse in Richtlinien regeln können.

6 Finanzielle Auswirkungen

Da die Integration von Kindergarten und Primarstufe nur eingeschränkt möglich sein soll, sind von der Änderung keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Der Schlussbericht zum Projekt "Neugestaltung der Bildung für vier- bis achtjährige Kinder" hält denn auch fest:

„Die Kosten für die Grundstufe oder Basisstufe sind insgesamt höher als diejenige für den Kindergarten und die 1./2. Primarklasse. Um wie viel die Kosten höher sind, hängt von den kantonalen Rahmenbedingungen und Vorgaben ab. Die Mehrkosten wirken sich entsprechend von Kanton zu Kanton verschieden aus. Berechnungen zeigen jedoch, dass es auf Grund der Optimierungsmöglichkeiten in der Klassenbildung gerade in Gemeinden mit Kleinstschulen zu kostenneutralen Lösungen oder sogar Einsparungen gegenüber dem Kindergarten und den 1./2. Primarklassen kommen kann.“

Die nachstehende Tabelle 1 zeigt anhand eines konkreten Beispiels aus dem Kanton Uri, wie die Einführung einer Grundstufe zu einer Reduktion der Anzahl Abteilungen führen könnte.

**Tabelle 1
Konkrete mögliche Aufteilung von Kindern anhand eines Beispiels**

Klasse	Anzahl Schüler/ innen	Abteilungen heute	Grund- stufe	Basis- stufe
Kindergarten 1. Jahr	5	12	18	28
Kindergarten 2. Jahr	7			
1. Primar	6	16	18	14
2. Primar	10			
3. Primar	4			
4. Primar	4	8	18	14
5. Primar	6	19	19	13
6. Primar	13			

Das Beispiel zeigt weiter, dass es sinnvoll ist, die Ausgestaltung Grund- oder Basisstufe aufgrund der konkreten Zahl der Schülerinnen und Schüler festzulegen.

7 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung dauert vom 30. April 2013 bis 30. Juni 2013.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Gemeinderäte
- Politische Parteien (inklusive Jungparteien)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Schule und Elternhaus
- Frauenbund Uri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an den folgenden Raster halten. Bitte verwenden Sie den vorbereiteten Raster (Word-File) auf dem Internet unter www.ur.ch (Stichwort Kindergarten/Primarstufe).

Fragen

Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage

Welche Meinung haben Sie zum Änderungsvorschlag:

Artikel 6a

Einverstanden? JA Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Artikel 14 Absatz 3

Einverstanden? JA Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Welche Meinung haben Sie zu den Ausführungen in Kapitel 4? Womit sind Sie einverstanden, womit nicht?

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form (als Word-Datei), mit dem dafür vorgesehenen Formular bis zum 30. Juni 2013 an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung Kindergarten/Primarstufe
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
E-Mail: peter.horat@ur.ch

**Mögliche Integration von Kindergarten und Primarstufe
Bericht für eine Vernehmlassung**

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Die eingegangenen Antworten werden nach der Auswertung im Wortlaut im Internet zugänglich gemacht.

Für die Beantwortung siehe auch Worddatei auf dem Internet unter www.ur.ch (Stichwort Kindergarten/Primarstufe).

Diskussions- und Informationsveranstaltung

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) organisiert eine Diskussions- und Informationsveranstaltung:

Datum: Dienstag, 14. Mai 2013

Zeitpunkt: 20.00 bis 21.00 Uhr

Ort: Aula, Schattdorf

Anhang:

VERORDNUNG zum Schulgesetz

(Änderung vom)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998³ wird wie folgt geändert:

Artikel 6a (neu) Integration von Kindergarten und Primarstufe

¹ Kindergarten und die ersten ein bis zwei Jahre der Primarstufe können, wenn dies zum Erhalt eines dezentralen Schulangebots notwendig erscheint, zusammen in einer Abteilung geführt werden.

² Das entsprechende Schulmodell und Konzept muss vom Erziehungsrat genehmigt werden.

³ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien zur Integration von Kindergarten und Primarstufe.

Artikel 14 Absatz 3

³ Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien für die maximale und minimale Zahl von Schülerinnen und Schülern von Fachabteilungen, Wahlfächern und für Abteilungen mit Integration von Kindergarten und Primarstufe.

II.

¹ Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum

² Die Änderung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Die Präsidentin: Marlies Rieder
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

³ RB 10.1224